HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
University of Applied Sciences

Studienordnung

für den

konsekutiven

Master-Studiengang

Tourismus

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

11.05.2011

Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang Tourismus
an der Hochschule Zittau/Görlitz

Gemäß § 36 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Tourismus als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ... 4

§ 1 Geltungsbereich ... 4
§ 2 Studienvoraussetzungen ... 4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte) ... 4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums ... 4

2. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums ... 5

§ 5 Ziel des Studiums ... 5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums ... 5
§ 7 Modulhandbuch ... 6

3. Abschnitt: Durchführung des Studiums ... 7

§ 8 Zuständigkeiten ... 7
§ 9 Veranstaltungsarten ... 7
§ 10 Studienberatung ... 8

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen ... 9

§ 11 Inkrafttreten ... 9

Anlagen

Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Tourismus Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Master-Studienganges an der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz ist der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (entsprechend einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten) mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen auf dem Gebiet der Tourismuswirtschaft oder ähnlichen Studienrichtungen mit Bezug auf den Tourismus oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten, staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang erforderlich. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Auslandsaufenthalte an anderen Hochschulen zu absolvieren.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerber, welche nicht den konsekutiven Bachelor-Studiengang Tourismus absolviert haben, sich eigenständig den Kenntnisstand der Module dieses konsekutiven Bachelor-Studienganges aneignen.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Master-Studium Tourismus beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als konsekutiver Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Auslandsaufenthalt und Abschlussarbeit beträgt vier Semester.

2. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der stärker anwendungsorientiert Master-Studiengang Tourismus an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den internationalen Einsatz auf den Gebieten Tourismusmanagement auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Das Ziel besteht darin, ein ausgeprägtes Verständnis für die Einheit von wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und technischen Zusammenhängen weiter zu entwickeln und zu verfeinern.

(2) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den in Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb fundierter Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden rechtliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenz.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Der Studierende soll Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Tourismus an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens 5 Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im 4. Studiensemester beinhaltet die Master-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 25 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Master-Studienganges Tourismus sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter http://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/ abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Master-Studienganges Tourismus und deren Beschreibungen ist der Studiendekan/Studiengangsbeauftragte der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen zuständig.

3. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften ist für den Master-Studiengang Tourismus gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür zuständigen Fakultät angeboten.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften bestellt eine Studienkommission. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Master-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Tourismus ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Master-Studiengang Tourismus wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4),
4. durch Praktika (Absatz 5),
5. durch Workshops (Absatz 6),
6. durch Projektstudien (Absatz 7),
7. durch Zukunftswerkstatt (Absatz 8) und
8. durch Fachexkursionen (Absatz 9).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen, wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten.

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Das Praktikum hat das Lösen von praktischen oder praktisch experimentellen Aufgaben zum Ziel, welches entweder im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Gruppen bis zu 15 Studierenden oder als Einzeltätigkeit in der Praxis stattfindet.

(6) Der Workshop ist eine Lehrveranstaltungsform, bei der sich eine Gruppe Studierender, Hochschullehrkräfte und eventuell Praxispartner intensiv mit einem Thema auseinandersetzt. Workshops werden moderiert und

zeichnen sich durch eine strukturierte Vorgehensweise aus. Darüber dient der Workshop dem Erfahrungsaustausch der Teilnehmer und gibt Anregungen für eine Weiterentwicklung des Themas.

(7) Die Projektstudie dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektstudie kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden. Näheres dazu regelt die Prüfungsordnung.

(8) Eine Zukunftswerkstatt ist eine Form der Lehrveranstaltung, die in kleinen Gruppen durchgeführt wird und deren Ziel es ist, zunächst Gedanken zu einem zukunftsorientierten Forschungsthema zu entwickeln, diese später zu ordnen und schließlich zur Weiterentwicklung des Forschungsgebietes beizutragen.

(9) Durch Fachexkursionen zu touristischen Betrieben und Destinationen sollen vertieft Einblicke in die Tourismusbranche vermittelt werden, um ein Gespür für Qualität und Problemsituationen zu entwickeln. Sie dient dem Lösen von praktischen Problemen vor Ort. Sie werden unter Moderation einer Lehrkraft vorbereitet, ausgewertet und durch Lehre vor Ort ergänzt.

(10) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 9) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch den Fakultätsrat bestimmte Person angeboten. In der Regel ist dies eine Professorin oder ein Professor. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Master-Studiengangs Tourismus. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studiensemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studiensemester an einer Studienberatung teilnehmen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Tourismus an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschafts- und Sprachwissenschaften vom 06.10.2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 11.05.2011.

Zittau/Görlitz am 11.05.2011

Der Rektor

Prof. Dr. phil. F. Albrecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s-interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester				SWS	ECTS-Punkte*
			1	2	3 *	4		
WT-m-1	150550 Internationaler Tourismus	V	1				3	5
		S/Ü	1					
		P						
		WS	1					
WT-m-2	134700 Business Plans	V	1				3	5
		S/Ü						
		P	2					
WT-m-3	134750 Gastmanagement I	V	1				3	5
		S/Ü	2					
		P						
WT-m-6	149450 Ressourcenmanagement	V	2				4	5
		S/Ü	2					
		P						
WT-m-8	150200 Methoden der Inszenierung	V	2				4	5
		S/Ü	1					
		P	1					
WT-m-9	135050 Unternehmungsplanung	V	2				4	5
		S/Ü	2					
		P						
WT-m-10	135100 Produktmanagement	V		1			3	5
		S/Ü		2				
		P						
WT-m-11	150250 Zukunftswerkstatt	V					4	10
		S/Ü		2				
		P						
		WS		2				
WT-m-4	150300 Gastmanagement II	V		2			4	5
		S/Ü		2				
		P						
WT-m-5	134850 Angebotskommunikation	V		1			3	5
		S/Ü		1				
		WS		1				
WT-m-7	150400 Recht / Reiserecht Fallstudien	V		2			4	5
		S/Ü		2				
		P						
WT-m-12	150450 Controlling	V					3	5
		S/Ü						
		P						
		W			3			
WT-m-13	150350 Kulturstudien	V					3	5
		S/Ü						
		P						
		W			3			
Wt-m-14	150500 Fremdsprache	V					4	5
		S/Ü						
		P						
		W			4			

Stg.s-interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester				SWS	ECTS-Punkte*
			1	2	3	4		
WT-m-15	140800 Wahlpflichtmodul im Ausland	V			5		9	15
		S/Ü			4			
		P						
WT-m-16	140850 Forschungsseminar Master	V					3	5
		S/Ü				1		
		P						
		W				2		
WT-m-17	135400 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)	V				x	0	25
		S/Ü				x		
		P				x		
Gesamtzahl der SWS			21	18	19	3	61	-
Gesamtzahl der ECTS Punkte			30	30	30	30	-	120

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden
V = Vorlesung
S/Ü = Seminar/Übung
P = Praktikum
WS = Workshop
3 * = Auslandsstudiensemester

Anlage 2: Modulhandbuch

http://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/

oder hochschulintern

http://www.hs-zigr.de/Moduladmin/